Originalveröffentlichung in: Muttersprache Jg. 119 (2009) Nr. 3, S. 234-239.

Zur Verflechtung von Spracharbeit und Rechtsarbeit in der EU

Von RAINER WIMMER

Abstract

Anhand eines Fallbeispiels wird gezeigt, dass in der praktischen Arbeit des EuGH Rechtsarbeit und Spracharbeit eng miteinander verflochten sind. Wenn es in einem strittigen Fall um die konkrete Ausarbeitung einer haltbaren Sachverhaltsbeschreibung geht, zeigt sich, dass die Rechtsarbeit und die Spracharbeit des Gerichts eigentlich identisch sind. In einem solchen Fall ist es für das Gericht nützlich und günstig, wenn es auf so viele sprachliche Formulierungen (auch in verschiedenen Sprachen) zurückgreifen kann wie möglich. Das Ziel ist, möglichst viele Interpretationen in Betracht zu ziehen, um das Urteil bestandssicher zu machen. In dieser Situation sind Vorschläge, das Sprachenspektrum, in dem der EuGH arbeitet, im Vorhinein und generell einzuschränken, kontraproduktiv.

A case negotiated by the European Court is taken as an example for the construction of facts of the matter being closely interlinked with reflections on language. Working out the statements about the matter/issue seems to be identical with finding out an adequate linguistic description. It follows from this that the court can improve its descriptions/interpretations by taking into account as many languages as possible. The court takes as its aim to consider as many interpretations of the facts as possible, in order to make the judgement as safe as possible. According to this strategy it seems inefficient to reduce the number of European languages to be taken into account by the court. All European languages should be equally considered.

1 *Einleitende Bemerkungen zur Problemlage*

Im Folgenden möchte ich einige Bemerkungen machen zu Problemen, die sich aus der europäischen Mehrsprachigkeit für die Rechtsarbeit in der EU ergeben. Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV, Art. 314) sind für rechtliche Bestimmungen die Wortlaute aller (amtlichen) Sprachen der EU-Mitglieder prinzipiell gleichberechtigt und entsprechend maßgebend. Natürlich sind die praktischen und theoretischen Probleme, die sich aus dieser (sinnvollen) Regelung ergeben, erheblich. Man denke nur an die immensen Übersetzungsdienste, die in den EU-Institutionen nötig sind, oder an die alltäglichen Verstehensprobleme in der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus verschiedenen Ländern. Theoretische Probleme ergeben sich u. a. daraus, dass Konzepte des Rechts (natürlicherweise) einzelsprachlich konstruiert und formuliert sind und einfache Übersetzungen die Schwierigkeiten bei sich haben, die aus der Übersetzungstheorie bekannt sind. Angesichts dieser Problemlage werden öfter Vorschläge gemacht, die europäischen Sprachen nach verschiedenen Kriterien zu gewichten, um dann die Rechtsarbeit auf einige wenige Sprachen zu konzentrieren, die dann den Status von sog. Referenzsprachen hätten (vgl. dazu Luttermann 2008). Durch das Herausstellen von Referenzsprachen sollen die anderen Sprachen in keiner Weise abgewertet werden; aber man verspricht sich doch eine Konzentration und Vereinfachung von Arbeitsvorgängen bei der Rechtsarbeit, und zwar dadurch, dass man es in vielen juristischen Auseinandersetzungen und Abwägungen eben nicht mehr mit allen (gegenwärtig 23) gleichberechtigten EU-Sprachen zu tun hätte, sondern nur mit einigen wenigen (durch Gewichtung) hervorgehobenen Sprachen. Man könnte sich in zentralen Prozessen der Rechtsarbeit auf die »Wortlaute«

Publikationsserver des Instituts für Deutsche Sprache
URN: http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:mh39-78242

einiger weniger Sprachen beschränken. Meine folgenden Diskussionsbemerkungen beziehen sich auf derartige Vereinfachungs- und Konzentrationsvorschläge. Das damit angesprochene Themen- und Problemfeld ist immens, so dass der Hinweis auf die Punktualität meiner Bemerkungen ernst gemeint ist.

2 *Ein Fallbeispiel*

Die Überlegungen möchte ich an ein Beispiel knüpfen, das im 2. Band der »Juristischen Methodik« von Friedrich Müller und Ralph Christensen ausführlich diskutiert wird (vgl. Müller/Christensen 2007, S. 462 ff.).[1] Es geht um einen Fall von Zollhinterziehung im Bereich des Fischfangs, der vom EuGH (Europäischen Gerichtshof) 1985 verhandelt wurde. Die beteiligten Staaten sind Polen und das Vereinigte Königreich Großbritannien. Müller/Christensen (2007, S. 462 f.) geben den Sachverhalt mit einem Zitat aus den EuGH-Fallsammlungen wieder: »Im Frühjahr 1980 warfen britische Trawler in internationalen Gewässern in der Ostsee etwa 40 bis 80 Meilen vor der polnischen Küste leere Netze aus, die von polnischen Trawlern übernommen wurden. Diese schleppten die Netze, ohne sie zu irgendeinem Zeitpunkt an Bord zu hieven oder in Küstengewässer einzulaufen. Nach Abschluß des Schleppvorgangs fuhren die britischen Trawler längsseits neben die polnischen Schiffe und hievten die Netze, deren Enden ihnen von den polnischen Schiffen übergeben wurden, an Bord. Sie entnahmen deren Inhalt und brachten den Fisch in das Vereinigte Königreich.«

Die Frage ist: Wurde in diesem Fall Einfuhrzoll fällig oder nicht? War die Übergabe der gefüllten Netze von den polnischen Schiffen an die britischen Schiffe ein grenzüberschreitender Warenverkehr? Hier kommt es natürlich auf die Normtexte (die gesetzlichen Bestimmungen), speziell die Verordnungen über den Warenursprung an. Die einschlägigen Normtexte (von Müller/Christensen 2007, S. 463, zitiert) sagen: »Waren, die vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt worden sind, haben ihren Ursprung in diesem Land.« Und zu diesen Waren zählen (u. a.) »Erzeugnisse der Seefischerei, die von Schiffen aus gefangen worden sind, die in diesem Land ins Schiffsregister eingetragen oder angemeldet sind und die Flagge dieses Landes führen …«. Müller/Christensen (2007, S. 463) schreiben: »Ausschlaggebend ist nun die Frage, wie das ›fangen‹ mit dem ›vollständig gewonnen‹ überein zu bringen ist.« Und: »Die Gretchenfrage für die Berechtigung, Zollabgaben zu erheben, ist dann die, wie diese Ausdrücke semantisch abzuklären sind« (ebd.).

Mit dieser semantischen Abklärung hat es sich der EuGH nicht leicht gemacht. Er hat zahlreiche »Wortlaute« in verschiedenen europäischen Sprachen in die Erwägungen mit einbezogen, u. a.: (engl.) *taken from the sea*, (frz.) *extraits de la mer*, (ital.) *estratti dal mare*, (ndl.) *uit de zee gewonnen*, (dt.) *herausziehen.* Er hat die Wörterbücher der europäischen Sprachen konsultiert, wodurch sich aber gezeigt hat (wie aus linguistischer Sicht nicht anders zu erwarten), »dass Lexikographie das Spiel um Bedeutung nicht beendet, sondern es erst in Schwung bringt« (Müller/Christensen 2007, S. 465). Letztlich musste der EuGH eine Sachentscheidung in der Form einer Sprachentscheidung (wie sonst?) fällen, und er hat entschieden, dass Zoll zu zahlen ist/war. Das heißt, der EuGH hat die beschriebene Fischfangsituation so interpretiert, dass der Fang, um den es geht, »vollständig« in Polen »gewonnen oder hergestellt« worden ist; er hat seinen Ursprung in Polen. Der Fang

[1] Der Fall ist auch Gegenstand der Erörterungen von Jan Engberg in diesem Heft (S. 181–191), allerdings unter anderen Gesichtspunkten.

wurde dann von Polen aus (dem Schiff, das unter polnischer Flagge fuhr) an Großbritannien übergeben (an das Schiff, das unter britischer Flagge fuhr). Die Gretchenfrage, wie das »Fangen« mit dem »Vollständig gewonnen« zusammenhängt, hat der EuGH damit so entschieden, dass für das »Vollständig gewonnen« nicht erforderlich ist, dass die Fische (des Fangs) aus dem Meer herausgezogen werden bzw. worden sind (vgl. engl. *taken from the sea*, ital. *estratti dal mare*). Es reicht, dass die Fische (von dem polnischen Schiff aus) von ihrer natürlichen Umgebung, in der sie sich frei bewegen können, getrennt worden sind (durch die Netze). Merkmalsemantisch ausgedrückt, fokussiert (vielleicht auch: kreiert) der EuGH damit ein Merkmal, das mit ›getrennt von der natürlichem Umgebung‹ charakterisiert werden könnte. Dies ist ein Merkmal, das in keiner der zum Vergleich herangezogenen europäischen Sprachen in dem jeweiligen Übersetzungsäquivalent für dt. *fangen* dominant ist. Was der EuGH hier macht, ist – juristisch-methodisch betrachtet – ein Akt der Normkonkretisierung.

3 *Zur Interpretation des Falls*

Zu diesem Urteil kann man – je nach Perspektive und Interesse – natürlich verschiedene Geschichten erzählen. Juristisch-methodisch – wie bei Müller/Christensen 2007 – interessieren vor allem die Verfahrensweisen, nach denen der EuGH vorgeht. Rechtslinguistisch liegt das Hauptaugenmerk auf dem Umgang mit Sprache, den der EuGH pflegt. Aus dieser sprachorientierten Perspektive könnte man folgende Geschichte zu dem Urteil erzählen. Der EuGH kann die Fallbeschreibung über die Aktivitäten des britischen und des polnischen Schiffes in der Ostsee nicht einfach unter den Normtext subsumieren. Er muss Interpretationsleistungen erbringen, die eine Fallbeschreibung zum Ziel haben, die einen plausiblen Zusammenhang zwischen der Sachverhaltsdarstellung und dem Normtext herstellt. Der Ausdruck *plausibel* soll hier besagen, dass der hergestellte Zusammenhang zwischen Normtext und Sachverhaltsdarstellung argumentativ haltbar ist (vgl. Christensen/Kudlich 2001, S. 230 ff.). Fallbeschreibung und Urteil müssen in allen überschaubaren bzw. vorhersehbaren EU-Kontexten begründbar sein. In den Interpretationsbemühungen kann der sog. Wortlaut (die »wörtliche« Bedeutung) in Formulierungen wie »gefangen«, »vollständig gewonnen« (s. o.) dem Gericht letztlich nicht weiterhelfen; die (nach juristischer Terminologie) sog. grammatische Auslegung der Normtexte kommt schnell zu einem Ende. Das Gericht kann sich – in grammatischer Auslegung – jedoch auf gut nachvollziehbare, plausible Zusammenhänge zwischen Vorschriften in verschiedenen Normtexten stützen. Die Zusammenhänge lassen sich etwa so beschreiben: Zollzahlungen werden fällig, wenn Waren, die »vollständig« in einem Land A »gewonnen« worden sind, in ein Land B transferiert werden. In unserem Fall hat ein polnisches Schiff in internationalen Gewässern der Ostsee Fische in einem Netz gefangen und das Netz mit dem Fang an ein britisches Schiff übergeben. Der Fang wurde auf polnischem Hoheitsgebiet gemacht, weil das Schiff unter polnischer Flagge fuhr. Dass die leeren Netze vor dem Fang von dem britischen Schiff übernommen wurden, ist für die Bestimmung des Ursprungslands des Fangs unerheblich. Mit der Übergabe des Fangs an das unter britischer Flagge fahrende Schiff wurde der Fang (das gefüllte Netz) über eine Staatsgrenze transportiert. Dass die Fische auf polnischem Hoheitsgebiet gefangen wurden, obwohl der Fang nicht in das Schiff gezogen wurde, erscheint plausibel: Schließlich war das Fangnetz beim Fang fest mit dem polnischen Schiff verbunden. Bleibt die Frage: Können die Fische als gefangen gelten, auch wenn sie (von dem polnischen Schiff) nicht aus dem Wasser gezogen wurden? Diese Frage hat der EuGH

– m. E. plausibel – dadurch gelöst, dass er für die Bedeutung von *fangen* das Merkmal ›getrennt von der natürlichen Umgebung‹ (s. o.) fokussiert/kreiert.

Was kann der Fall in Bezug auf das Zusammenspiel von Spracharbeit und Rechtsarbeit (in der EU-Rechtsprechung) zeigen? Es ist eine Binsenweisheit, dass Rechtsarbeit (so wie hier vom EuGH) immer Spracharbeit ist, in dem doppelten Sinn von »Arbeit mit der Sprache« und »Arbeit an der Sprache«. Man kann sagen, das Gericht macht seine Rechtsarbeit, indem es Spracharbeit macht. Natürlich konsultiert das Gericht ausgebildete Linguisten (u. a. Lexikographen) und deren Produkte, z. B. Wörterbücher (einsprachige, mehrsprachige, terminologische usw.). Es konsultiert professionelle Übersetzer und Übersetzungswissenschaftler. Aber das Gericht entscheidet – auf der Basis seiner rechtlichen Kompetenz – in der Sache und über die Sache, indem es den Sachverhalt in einer sprachlichen Formulierung fixiert. In unserem Fallbeispiel gehört es zur Sachentscheidung des EuGH, dass er als (wesentliches) Bedeutungsmerkmal für (Fische) *fangen* festlegt: ›trennen von der natürlichen Umgebung‹. Man kann in dieser Festlegung eine Verfachsprachlichung der Bedeutung von *fangen* sehen. Fachsprachliche Bedeutungsfixierungen erlangen ihre Geltung, dadurch dass die spezifischen/fachlichen Bedeutungsmerkmale bzw. Gebrauchsmerkmale von (kompetenten) Fachvertretern für die Sprechergesellschaft des Faches begründet festgelegt werden und in der Sprechergesellschaft des Faches Akzeptanz finden (vgl. Wimmer 1998).

Die Bedingungen sind in unserem Fallbeispiel gegeben: Diejenigen, die die Bedeutungsfixierung machen, sind Richter des EuGH, deren Beschlüsse im Rechtsraum der EU Geltung haben.

Wäre es in unserem Fallbeispiel von Vorteil gewesen, wenn es der EuGH zur Bedeutungsfixierung von (Fisch) *fangen* und (in einem Land) *vollständig gewonnen* nur mit zwei europäischen »Referenzsprachen« (vgl. Luttermann 2008) zu tun gehabt hätte und nicht mit (potentiell) allen 23 gleichberechtigten EU-Sprachen (nach EVG, Art. 314)? Ich denke nicht, und weitergehend: Es wäre eher von Nachteil gewesen. Ich habe oben darauf hingewiesen, dass sich der EuGH in seiner Urteilsfindung größte Mühe gegeben hat, alle möglichen Bedeutungsnuancen von (Fisch) *fangen*, die in europäischen Sprachen erkennbar sind, in Betracht zu ziehen. In der Tat war hier die Kreativität des Gerichts und seiner Berater gefragt. Denn es musste ihm darum gehen, möglichst kein »relevantes Tatbestandsmerkmal« außer Acht zu lassen, um das Urteil so plausibel und bestandssicher wie möglich zu machen. Die Frage ist in solchen Fällen natürlich immer, was unter *relevant* zu verstehen ist. Die Sachverhaltsmerkmale sind bei immer weitergehender Differenzierung kaum mehr überschaubar, und erst recht sind zukünftige Differenzierungsnotwendigkeiten nicht vorhersehbar. Wünschenswert könnte es sein, alle denkbaren Fälle zu überschauen, was vielleicht äquivalent wäre mit allen sprachlich ausdrückbaren/beschreibbaren Fällen. Von diesen wären für das Gericht dann alle diejenigen relevant, die vor Gericht gebracht werden. Und die sind erst recht nicht überschaubar (oder prognostizierbar).

Solche Überlegungen können zeigen, dass das Gericht wohl keine Gründe haben konnte, die sprachlichen (auch verschiedensprachigen) Formulierungen für die Fallbeschreibung zu reduzieren. Ganz im Gegenteil: Je mehr sprachlich formulierte/fixierte Aspekte das Gericht in den Blick nehmen kann, umso sicherer kann es sein, dass sein Urteil Bestand hat.

Die immensen Kosten für Übersetzungsdienste in den EU-Institutionen führen Politiker und Verwaltungsexperten immer wieder zu Überlegungen, die grundsätzliche Gleichberechtigung von allen EU-Sprachen in Verhandlungs- und Rechtsangelegenheiten zu hinterfragen und zu überlegen, ob man die EU-Sprachen nicht in ihrem Gebrauch in der praktischen Arbeit gewichten könnte. Vorgeschlagen wird beispielsweise ein »Referenzsprachenmodell«, das ich anfangs erwähnt habe. Die relevante Rechtsarbeit beschränkte sich dann auf einige wenige »Referenzsprachen«, und es wäre die Aufgabe von Benutzern/Sprechern von Nicht-Referenzsprachen, die Arbeitsergebnisse in ihre eigene(n) Sprache(n) zu übersetzen. Es gibt auch Linguisten, die – noch weitergehend über die Übersetzungsproblematik hinaus – in der europäischen Sprachenvielfalt ein Problem für gegenseitige Verständlichkeit und Rechtssicherheit sehen. So schreibt Luttermann: »Die institutionelle Sprachenvielfalt, die Umsetzung der primär- und sekundärrechtlichen Bestimmungen über Sprachgebrauch in den Gemeinschaftsorganen überfordern die Europäische Union. Dieses Problem ist zu lösen. Der Anspruch, wonach alle Sprachen bei der Formulierung und Anwendung von Recht gleichwertig sind, wird praktisch zu einem Risiko für Verständlichkeit und Rechtssicherheit« (Luttermann 2008, S. 225).

Unser Fallbeispiel kann m. E. zeigen, dass derartige Überlegungen zu einer reduzierten Berücksichtigung von EU-Einzelsprachen in die Irre führen. Durch den Beispielfall wird deutlich, dass der EuGH (in diesem Fall) eigentlich gar nicht genug Sprachen haben konnte, um den Sachverhalt, den Tatbestand, mit dem er es zu tun hatte, zu fassen bzw. zu formulieren. Es wäre für das Gericht günstig gewesen, wenn es schließlich noch eine Sprache gefunden hätte, in der genau das Bedeutungsmerkmal für (Fisch) *fangen*, das es schließlich als entscheidend angesehen hat (das Merkmal ›trennen von der natürlichen Umgebung‹), formuliert bzw. ausgedrückt gewesen wäre. Da das Gericht (in den zur Verfügung stehenden Sprachen) keine angemessene Formulierung gefunden hat, musste es zu der quasifachsprachlichen Terminologisierung mit Hilfe des neuen Merkmals greifen.

So wie in unserem Beispielfall verhält es sich normalerweise immer in komplizierten Rechtsauseinandersetzungen. Die Sachverhaltsmerkmale, die es schließlich herauszupräparieren gilt, sind nirgends in der erst durch den Streitfall notwendig gewordenen Präzisierung vorformuliert. Wenn sie schon formuliert wären, wäre es wahrscheinlich gar nicht zu dem Streitfall gekommen. Der jeweilige Streitfall ist auch nicht vorhersehbar, so dass eine gewissermaßen präventive, normierende Bedeutungsfixierung nicht möglich ist.

In der Arbeit des Gerichts sind Rechts- und Spracharbeit ein und dasselbe. Insofern das Gericht Rechtsfortbildung betreibt, betreibt es auch Sprachfortbildung. Nur wenn man die Spracharbeit des Gerichts als getrennt von der Rechtsarbeit ansieht, kann man auf die Idee kommen, man könne durch gewissermaßen vorausschauende Spracharbeit bzw. Sprachnormierung zukünftige Rechtsstreitigkeiten normativ beeinflussen oder sonst wie steuern. Das Referenzsprachenmodell setzt auf eine solche – gewissermaßen präventive – Spracharbeit. Ich denke, dass unser Beispielfall deutlich machen kann, dass die Hoffnungen, die das Referenzsprachenmodell im Hinblick auf eine Vereinfachung der Rechtsarbeit in der EU verspricht, trügerisch sind. Eine normative Sprachenpolitik der EU – mit dem Ziel, Rechtsarbeit zu vereinfachen – wäre m. E. nicht sinnvoll, ja geradezu kontraproduktiv.

Luttermann schlägt vor, die Auswahl von Referenzsprachen durch Sprechermehrheiten in der EU zu legitimieren. Sie favorisiert Englisch und Deutsch als Referenzsprachen:

»Nach Maßgabe des Mehrheitsfaktors sind Deutsch und Englisch demokratisch zwingend Referenzsprachen« (Luttermann 2008, S. 224). Hier den Demokratiebegriff ins Spiel zu bringen halte ich nicht für sinnvoll. Wenn die Urteile des EuGH (so wie andere Rechtsakte der EU) als demokratisch legitimiert gelten können, dann dadurch, dass die Richter über die EU-Institutionen gewählt/bestimmt worden sind. Dass die EU und der EuGH mehr oder weniger pragmatisch mit der Sprachenvielfalt umgehen, halte ich für sinnvoll, und zwar auch aufgrund dessen, was unser Beispielfall über den Zusammenhang von Spracharbeit und Rechtsarbeit zeigt. Die Sprachenvielfalt in der EU sollte man als ein Positivum sehen und nicht als ein zu reduzierendes Übel.

Literatur

Christensen, Ralph/Kudlich, Hans (2001): *Theorie richterlichen Begründens.* Berlin.

Luttermann, Karin (2008): »Demokratiegebot: Muttersprachen und Europäisches Referenzsprachenmodell.« In: Eichhoff-Cyrus, Karin M./Antos, Gerd (Hgg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion.* Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich, S. 211 – 229.

Müller, Friedrich/Christensen, Ralph (2007): *Juristische Methodik.* Bd. II: *Europarecht.* 2. Aufl. Berlin.

Wimmer, Rainer (1998): Zur juristischen Fachsprache aus linguistischer Sicht. In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht,* H. 81, S. 8–23.

Prof. Dr. Rainer Wimmer